

Die aktuellen Regeln für Angebote der Jugendarbeit nach §11, der Jugendsozialarbeit nach §13 und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § SGB VIII im Überblick:

- **Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen**
- **Ausnahme vom Abstandsgebot**
- **Ausnahme von der Maskenpflicht bei einer Inzidenz bis unter 50**
- **Keine Maskenpflicht im Freien**
- **Dokumentationspflicht (möglichst digital)**
- **Hygienekonzept ist vorgeschrieben**
- **Freizeiten und Jugendbildungsseminare mit Übernachtungen sind (teils mit Testpflicht) möglich**

Grundsätzlich raten wir zum Schutz der Beschäftigten und der Kinder und Jugendlichen dazu, möglichst weiterhin auf die Einhaltung von Abstände zu achten, Hygieneregeln zu befolgen, für gute Lüftung zu sorgen, möglichst Masken zu tragen und eine regelmäßige Testung von Mitarbeiter\*innen und Teilnehmenden anzubieten, soweit diese noch nicht geimpft sind.

### **Kontaktbeschränkung und Abstandsgebot**

Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind von den geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln grundsätzlich ausgenommen (gilt auch für das Holen und Bringen von Teilnehmenden).

### **Kontaktdatenerfassung**

Bei Angeboten müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden. Dies soll nun nach §5 Abs. 1 Satz 7a der Corona-Verordnung möglichst digital erfolgen. Eine bestimmte App oder technische Lösung ist nicht vorgesehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Einsatz der Luca-App zumindest als bedenklich einzuschätzen, so dass hier (auch) andere Lösungen (z.B. Corona-Warn-App) und auch die Möglichkeit nicht digitaler Erfassung vorgehalten werden sollte.

### **Hygienekonzept**

Es besteht weiterhin für alle Angebote und Einrichtungen die Pflicht der Umsetzung eines Hygienekonzeptes (der Landesjugendring Niedersachsen e.V. hat hierzu ein aktualisierte Empfehlung für die Jugendarbeit veröffentlicht: <https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>)

## Maskenpflicht

Die neue Verordnung sieht ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 (Gültigkeit durch Allgemeinverfügung der Kommune/kreisfreien Stadt) keine Maskenpflicht mehr bei Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Räumen vor.

## Kinder- und Jugendfreizeiten (und Jugendbildungsseminare) mit Übernachtung

„Betreuungsangebote [z.B. Freizeiten, Jugendbildungsseminare] für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen“ können durchgeführt werden bei einer 7-Tage Inzidenz unter 165. Bei „mehrtägigen Angeboten“ ist bei einer 7-Tage Inzidenz über 35 vor Beginn ein Test durchzuführen oder eine aktuelle (nicht älter als 24h) negative Testbescheinigung (nach § 5 a Abs. I der Verordnung) muss vorliegen. Während des „Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche durchzuführen.“ Es gelten nach dem Stufenplan folgende Regeln:

- 7-Tage Inzidenz 50-165: max 50 TN (jeweils zuzüglich Betreuer\*innen) und Testpflicht
- 7-Tage Inzidenz 35-50: keine TN-Beschränkung, Testpflicht
- 7-Tage Inzidenz unter 35: keine TN-Beschränkung, keine Testpflicht (allerdings besteht für Beherbergungsbetriebe weiter eine Testpflicht)

Es muss ein Hygienekonzept vorliegen und umgesetzt werden und die Aufsicht muss durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtliche Tätige mit Juleica-Ausbildung erfolgen (zusätzlich können auch andere Mitarbeitende eingesetzt werden).

Bei einer Inzidenz unter 35 dürfen Jugendherbergen, Hotels, Bildungsstätten, Seminarhäuser etc. wieder 100% ihrer Kapazitäten an Plätzen auslasten, bei 35-50 zu 80% und darüber nur zu 60%.

Sollte während einer Freizeit oder eines Jugendbildungsseminar sich die Inzidenz an einem (niedersächsischen) Veranstaltungsort so verändern, dass während der Freizeit verschärfte Regeln gelten, sieht nach Informationen des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. das Sozialministerium einen Abbruch oder eine Verkleinerung der Gruppengröße nicht als erforderlich vor, wenn die Hygienemaßnahmen verschärft und der Kontakt zu Personen außerhalb der Gruppe eingeschränkt wird.

Hinweis: Bei Veranstaltungsorten außerhalb von Niedersachsen ist sind auch die dort geltenden Regelungen zu beachten!

## Informationen zur Testpflicht bei Kinder- und Jugendfreizeiten

- bei den Kinder- und Jugendfreizeiten sind Kinder bis 14 Jahren nicht von der Testpflicht ausgenommen. Ausgenommen sind aber Personen die einen Impfnachweis nach §2 Nr. 3 SCHAusnahmV oder die einen Genesenennachweis nach §2 Nr. 5 SCHAusnahmV vorlegen können

- Zulässig sind PCR-, PoC-Tests (Durchgeführt von zugelassene Stellen, z.B. Testzentren, Apotheken, Arztpraxen ...) und auch Selbsttests. Das bescheinigte negative Testergebnisse darf zu Beginn der Maßnahme nicht älter als 24 Stunden sein.
- Selbsttest können nicht bereits zu Hause durchgeführt werden. Sie müssen von euch durchgeführt / beaufsichtigt werden (bei den Teilnehmenden z.B. durch die Betreuer\*innen – bei den Betreuer\*innen muss die Durchführung/Beaufsichtigung durch eine Drittperson z.B. durch Personal des Beherbergungsbetrieb oder durch Testcenter etc. erfolgen).
- Bei einem positiven Testergebnis vor Veranstaltungsbeginn, darf die getestete Person nicht teilnehmen und muss sich umgehend in häusliche Quarantäne begeben und das Gesundheitsamt informiert werden. Bei einem positiven Testergebnis während der Freizeit muss sofort das Gesundheitsamt informiert werden. Zum weiteren Umgang sollten hier entsprechende Vorgehensweisen im Hygienekonzept festgelegt werden. Bei Selbsttest zu Beginn der Maßnahme sollte überlegt werden, ob diese im Beisein der Eltern durchgeführt werden, damit diese bei einem positiven Ergebnis die Kinder/Jugendlichen wieder mit nach Hause nehmen können. Für die Durchführung der Selbsttest oder der Testung durch eine zugelassene Stelle sollte unbedingt eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.